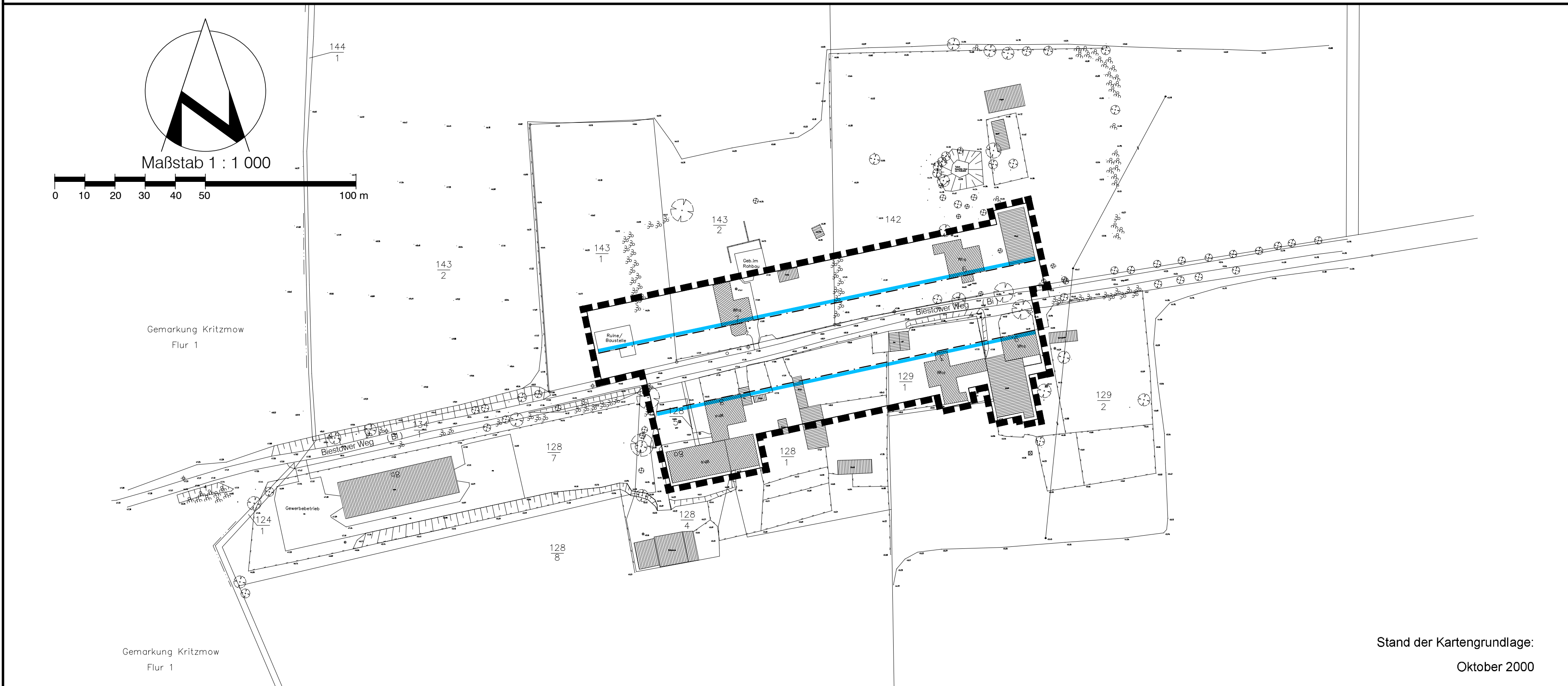


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

für den Außenbereich Biestow-Ausbau



Satzung der Hansestadt Rostock für den Außenbereich Biestow-Ausbau

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung erlassen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- (1) Die Satzung gilt für den bebauten Bereich "Biestow-Ausbau" und umfasst das Gebiet innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs.
 - (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 2 Rechtsfolgen**
- Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie
1. einer Darstellung im Flächennutzungsplan über landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
 2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 BauGB unberührt.

- § 3 Sachlicher Anwendungsbereich**
- Vorhaben im Sinne des § 2 sind:
1. Wohnzwecken dienende Vorhaben und
 2. kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben.

- § 4 Zulässigkeit von Vorhaben**
- Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Neubauten für Wohn- und Betriebsgebäude sind nur auf der nebenstehenden Karte bestimmten Bauflucht und bis zu einer Tiefe von 14 m zulässig. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Bei Neu- und Anbauten sind höchstens 2 Wohnungen je Gebäude zulässig.
§ 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Bauflucht
- KENNZEICHNUNGEN**
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandene hochbauliche Anlage

VERFAHRENSVERMERKE

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit Schreiben vom 12.02.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Rostock, 19. 07. 2001
 Senator für Bau- und Wohnungswesen
2. Die von der Satzung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.02.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rostock, 19. 07. 2001
 Senator für Bau- und Wohnungswesen
3. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.07.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rostock, 19. 07. 2001
 Senator für Bau- und Wohnungswesen
4. Die Satzung für den Außenbereich Biestow-Ausbau wurde am 11.07.01 von der Bürgerschaft beschlossen.
Rostock, 19. 07. 2001
 Senator für Bau- und Wohnungswesen
5. Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 23.08.2001 Az. VIII. 2306 - 512.38 - 03.008 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Rostock, 12. 09. 2001
 Senator für Bau- und Wohnungswesen

6. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Bürgerschaft vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom bestätigt.
Rostock, (Siegelabdruck) Senator für Bau- und Wohnungswesen
7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Rostock, 14. 9. 2001
 Oberbürgermeister
8. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.10.2001 im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 04.10.2001 in Kraft getreten.
Rostock, 8. 10. 2001
 Oberbürgermeister



Hansestadt Rostock
Land Mecklenburg-Vorpommern
**Außenbereichssatzung
für den Bereich Biestow-Ausbau**

Rostock, 8. 10. 01
 Oberbürgermeister